

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CloudXcelerate GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und der CloudXcelerate GmbH, im Folgenden CloudXcelerate genannt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Annex A mit ergänzenden Bedingungen für die jeweiligen Vertrags- bzw. Geschäftsarten. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche, damit im Zusammenhang stehende Erklärungen bedürfen der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur und sind nur dann wirksam, wenn sie von einem seitens CloudXcelerate bevollmächtigten Vertreter schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.3. Die Vertragsparteien haben einander Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform, der Firmenbuchnummer, der Zahlstelle etc. unverzüglich schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Zustellungen und Zahlungen rechtswirksam an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Zahlstelle erfolgen können.
- 1.4. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von einem seitens CloudXcelerate bevollmächtigten Vertreter schriftlich anerkannt wurden. Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen jeglicher Art des Kunden, auch wenn diese beispielsweise Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigefügt sind, finden keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen, auch wenn diesen seitens CloudXcelerate nicht widersprochen wird. Vertragserfüllungshandlungen seitens CloudXcelerate gelten in keinem Fall als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den Bedingungen von CloudXcelerate abweichen.

2. Angebot

- 2.1. Angebote von CloudXcelerate haben, vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Bonitätsprüfung, eine Bindungswirkung von 14 Kalendertagen ab Zugang des Angebots.
- 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von CloudXcelerate weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.3. In Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten etc. enthaltene Angaben, insbesondere Normen, Maß- und Leistungsangaben, sind nur dann maßgeblich, wenn in der Leistungsbeschreibung des Angebotes ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Andernfalls sind derartige Angaben jedenfalls unverbindlich.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Verträge über Lieferungen zwischen dem Kunden und CloudXcelerate kommen durch rechtsgültige Unterfertigung des von CloudXcelerate gelegten Angebotes zustande. Vertragsgegenstand sind das Angebot samt allen Beilagen sowie sämtliche auf der Internetseite der CloudXcelerate GmbH veröffentlichten, ausdrucksfähigen und speicherbaren Bedingungen, so diese auf den angebotenen Leistungsgegenstand anwendbar sind.

4. Preise

- 4.1. Die in den Angeboten von CloudXcelerate genannten Preise und Entgelte verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung angeführt ist, in EURO und beruhen auf den Gestehungskosten von CloudXcelerate im Zeitpunkt der Angebotslegung.
- 4.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in sämtlichen angeführten Preisen nicht enthalten.
- 4.3. CloudXcelerate ist ausdrücklich dazu berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung seitens CloudXcelerate in Teilen erbracht wird.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt EXW gem. INCOTERMS 2020.
- 5.2. Der genaue Leistungsumfang wird detailliert im Annex A beschrieben und im jeweiligen Angebot spezifiziert.

Als Normalarbeitszeit (NAZ) wird Montag – Donnerstag von 08:00-17:00 und Freitag 08:00-12:00 Uhr festgelegt.

6. Voraussetzungen und Vorbereitungsarbeiten zur Leistungserfüllung

- 6.1. Die im Angebot angeführten Voraussetzungen und Vorbereitungsarbeiten zur Leistungserfüllung sind seitens des Kunden vollständig einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung seitens CloudXcelerate zu gewährleisten. Sollten diese Voraussetzungen durch den Kunden nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, werden alle dadurch erforderlichen Zusatzleistungen und Mehraufwendungen von CloudXcelerate dem Kunden verrechnet

7. Mitwirkungen und Pflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrags an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 7.2. Der Kunde wird CloudXcelerate auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 7.3. Der Kunde sorgt dafür, dass CloudXcelerate auch ohne besondere Aufforderung durch CloudXcelerate alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und CloudXcelerate von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von CloudXcelerate bekannt werden.
- 7.4. Die Bekanntgabe der Ansprechpartner bzw. Schlüsselpersonen (je Standort bzw. Aufgabengebiet) des Kunden zur Einhaltung der Genehmigungsverfahren, Freigaben und Abwicklung der

Leistungserbringungen sowie umgehende Meldung von diesbezüglichen Änderungen. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass die erforderlichen Ansprechpartner für CloudXcelerate erreichbar sind, anderenfalls CloudXcelerate bis zu deren Erreichbarkeit Leistungen anhalten darf. Hierfür verpflichtet sich der Kunde, adäquate Ansprechpartner bekannt zu geben und diese mit entsprechender Entscheidungsbefugnis auszustatten. Intern hat der Kunde weiters sicherzustellen, dass kurze bzw. rasche Entscheidungswege definiert sind und die genannten Ansprechpartner bei Bedarf auch zu Terminen vor Ort präsent sind.

- 7.5. Der Kunde wird rechtzeitig Genehmigungen und Beschlüsse zu den vorgelegten Dokumenten und Materialien abgeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der Fristen dazu führen kann, dass die im Zeitplan festgelegten Fristen nicht eingehalten werden.
- 7.6. Der Kunde ermöglicht CloudXcelerate den Zugriff auf die Informationen, die für den erfolgreichen Abschluss des Auftrages erforderlich sind, sofern der Kunde auf diese Informationen zugreifen kann.
- 7.7. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von CloudXcelerate von dieser informiert werden, soweit dies für die Erbringung der Leistungen von CloudXcelerate von Relevanz sein sollte.
- 7.8. Bei Individualsoftware bzw. Entwicklungsleistungen sorgt der Kunde für die Übermittlung aller für die Umsetzung erforderlichen Informationen zur Erstellung des Pflichtenheftes bzw. zur agilen Planung (Epics / User Stories) vor Vertragsabschluss.
- 7.9. Die Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte; das gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.
- 7.10. Der Kunde verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand vertragsgemäß zu gebrauchen und CloudXcelerate diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Hinsichtlich der Rechtsfolgen allfälliger Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter durch den Kunde oder diesem zurechenbaren Dritten.
- 7.11. Der Kunde wird CloudXcelerate sämtliche bestehenden Kommunikationsmittel kostenlos zur Verfügung stellen, falls dies zur

Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch CloudXcelerate erforderlich sein sollte.

- 7.12. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, entsprechende Maßnahmen zur Datensicherung zu ergreifen. Insbesondere ist der Kunde angehalten, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen, speziell vor der Erbringung von Leistungen durch CloudXcelerate. CloudXcelerate haftet nicht für Datenverlust.
- 7.13. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig (bzw. rechtzeitig), so verschieben sich die vereinbarten Termine in angemessener Weise.

8. Berichtspflicht / Termine, Verzug

- 8.1. Soweit im konkreten Projekt nicht anders geregelt, verpflichtet sich CloudXcelerate, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch beauftragter Dritter, dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Kunden Bericht zu erstatten.
- 8.2. Die vereinbarten Ergebnisdokumente erhält der Kunde in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 8.3. CloudXcelerate ist bei der Herstellung der vereinbarten Leistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. CloudXcelerate ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 8.4. Verbindliche Termine sind ausdrücklich schriftlich als solche zu vereinbaren.
- 8.5. Hat CloudXcelerate einen Verzug zu vertreten, so steht dem Kunden nach dem Verstreichen einer angemessenen, mindestens vierwöchigen, vom Kunden zu setzende Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche zu.
- 8.6. Hat der Kunde einen Verzug verschuldet, so steht CloudXcelerate nach dem Verstreichen einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat CloudXcelerate die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie für den Kunden bestellte Leistungen ihrer Lieferanten sowie den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Zeitpunkt der Erfüllung ist der Tag der Anzeige der Lieferbereitschaft. CloudXcelerate behält den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter

Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Entgelt für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Entgelts für jene Leistungen, die CloudXcelerate bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

- 8.7. In allen anderen Fällen, oder wenn eine Partei ihr Recht zum Rücktritt nicht geltend macht, verschieben sich die vereinbarten Termine in angemessener Weise.

9. Zahlungsbedingungen / Entgelt

- 9.1. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 9.2. Wird ein laufendes Entgelt, beispielsweise bei Serviceleistungen oder Softwarenutzung, vereinbart, so erfolgt die Verrechnung, mangels gegenteiliger Vereinbarung, im Vorhinein gemäß der im Angebot festgehaltenen Nutzungsdauer. Ist eine solche nicht festgehalten, dann erfolgt die Verrechnung jedenfalls monatlich im Voraus
- 9.3. Sofern die vertraglichen Leistungen in Form von Verrechnungs- und/oder Verbrauchseinheiten erbracht werden, wird CloudXcelerate (so nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird) nach eigenem Verfahrensablauf die Messung der verbrauchten oder zu verrechnenden Einheiten erfassen und dem Kunden eine von CloudXcelerate vorgegebene Aufzeichnung, über die zu verrechnenden oder verbrauchten Einheiten, zukommen lassen. Verbrauchseinheiten sind jedenfalls zur Gänze (im Ausmaß der bestellten Einheiten) im Voraus zu bezahlen. Verrechnungseinheiten werden, so nicht gegenteilig vereinbart, jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats abgerechnet und zur Zahlung fällig gestellt. Die Zahlungsfristen regeln sich (so nicht anders vereinbart) nach den Bestimmungen dieses Punktes.
- 9.4. Die Höhe sämtlicher laufender Entgelte wird nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, weshalb sich die laufenden Entgelte erhöhen oder verringern können. Die laufenden Entgelte erhöhen oder verringern sich somit in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2015 ändert. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich mit 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres in dem Verhältnis, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI 2015 für das letzte Kalenderjahr gegenüber dem VPI 2015 für das

vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Darüber hinaus behält sich CloudXcelerate vor, im Falle von Steigerungen variabler Kostenanteile, (wie z.B. aber nicht ausschließlich Energie, Rohstoffe, Logistik, Lohnkosten usw.) die Entgelte monatlich an die Marktgegebenheiten anzupassen. Nimmt CloudXcelerate keine Anpassung vor, verzichtet CloudXcelerate nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung in den Folgejahren bei der Anpassung der Entgelte zu berücksichtigen. Sämtliche, infolge eines mit CloudXcelerate eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Steuern, trägt der Kunde

- 9.5. Allfällige Preisanpassungen durch den Hersteller werden gleichermaßen an den Kunden weiterverrechnet. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung solcher Preisanpassungen.
- 9.6. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug sind vom Kunden 1% Zinsen pro Monat zu bezahlen. CloudXcelerate ist jedenfalls berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen bzw. vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- 9.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 9.8. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erfolgen Lieferungen durch CloudXcelerate nur mehr gegen Vorkassa. Bei laufenden Entgelten ist CloudXcelerate berechtigt, dieses für die Dauer des Insolvenzverfahrens monatlich im Voraus ab Eröffnungstichtag zu verrechnen. Das Entgelt vom Tag der Insolvenzeröffnung bis zum Ende des laufenden Monats wird anteilmäßig berechnet. Gleiches gilt bei Verschlechterung der Bonität des Kunden.
- 9.9. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes bei Beratungsaufträgen erhält CloudXcelerate ein Entgelt gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kunden und CloudXcelerate. CloudXcelerate ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.
- 9.10. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung durch CloudXcelerate vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.
- 9.11. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist CloudXcelerate von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die

Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10. Elektronische Rechnungslegung

- 10.1. Rechnungen können nach Wahl von CloudXcelerate in elektronischer Form per E-Mail oder in Papier-Form zugestellt werden. Bei elektronischen Rechnungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese auch abgerufen werden können. Der Kunde verpflichtet sich, eine eigene E-Mail-Adresse, welche ausschließlich für den Empfang von elektronischen Rechnungen eingerichtet ist, CloudXcelerate bekanntzugeben. Die CloudXcelerate E-Mail-Adresse ist lediglich eine Versandadresse für den Versand von elektronischen Rechnungen, der Empfang von E-Mails ist nicht möglich.
- 10.2. Elektronische Rechnungen werden im Dateiformat „portable document format“ (pdf) erstellt und sind nicht signiert. Ein gleichzeitiger Bezug von elektronischen Rechnungen und Rechnungen in Papierform ist nicht möglich. Pro Rechnung wird eine pdf-Datei erstellt. Jede Rechnung wird einzeln per E-Mail verschickt.
- 10.3. Die elektronische Rechnung gilt als zugegangen, sobald sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen bzw. zur Kenntnis genommen werden können.
- 10.4. Mahnungen werden in Papierform an die bekanntgegebene Rechnungsadresse zugestellt.
- 10.5. Sollte eine elektronische Rechnung nicht zugestellt werden können, behält sich CloudXcelerate das Recht vor, die Rechnung an die CloudXcelerate zuletzt bekannt gegebene Postanschrift des Kunden in Papierform zu übermitteln.
- 10.6. Der Kunde kann die elektronische Zusendung der Rechnungen jederzeit schriftlich und rechtsgültig unterfertigt (per Post oder eingescannt per E-Mail oder Fax) widerrufen. Danach erhält der Kunde Rechnungen zukünftig postalisch an die CloudXcelerate zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zugestellt. CloudXcelerate behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnungen selbständig an die CloudXcelerate zuletzt bekannt gegebene Postanschrift umzustellen.

11. Schutz des geistigen Eigentums

- 11.1. Die Urheberrechte an den von CloudXcelerate und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei CloudXcelerate. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von CloudXcelerate zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von CloudXcelerate – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 11.2. Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt CloudXcelerate zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche sowie einer Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung. Darüberhinausgehende Schadenersatz- bzw. Unterlassungsansprüche bleiben davon unberührt.

12. Gewährleistung

- 12.1. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Services und Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. CloudXcelerate gewährleistet daher keine Fehlerfreiheit und ist diese auch nicht geschuldet.
- 12.2. CloudXcelerate leistet 6 Monate Gewähr ab Übernahme bzw. ab Nutzung der Leistungen bzw. Lieferungen. Die Gewährleistung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder ihm zurechenbarer Dritter beruht. Stellt sich im Zuge der Mängelbehebung heraus, dass entweder kein Mangel einer Leistung von CloudXcelerate vorliegt oder dieser vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde CloudXcelerate den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 12.3. Netzausfälle, Servicearbeiten, Störungen oder sonstige von CloudXcelerate nicht zu vertretende Ereignisse können zu

- Unterbrechungen von Services führen und berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgelts.
- 12.4. Mit der Erstellung des Übernahmeprotokolls, spätestens jedoch mit Nutzung der Leistungen von CloudXcelerate durch den Kunden gilt diese als abgenommen. Mängel, die die Nutzung der Leistung von CloudXcelerate nicht wesentlich beeinträchtigen, hindern die Abnahme nicht, ebenso ist der Kunde nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen, auch nicht teilweise, berechtigt.
 - 12.5. Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche ist, dass der Kunde seiner Verpflichtungen gemäß § 377 UGB nachkommt. Der Kunde hat aufgetretene Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die von CloudXcelerate vorgeschriebenen Lager-, Montage- und Betriebsbedingungen einzuhalten. Nur diesfalls gilt die Rügepflicht nach § 377 UGB als gewahrt. Diesbezügliche entgegenstehende Regelungen des Kunden finden in keinem Fall Anwendung (vgl. dazu Punkt 1.2.). Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Kunde.
 - 12.6. Im Falle einer Softwarepflege ist der Gewährleistung genüge getan, wenn seitens CloudXcelerate ein Workaround erfolgt. Die Beseitigung von Fehlern (das sind funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen) erfolgt nach Wahl von CloudXcelerate durch Implementierung eines Workarounds, Lieferung einer neuen Software oder durch entsprechende Änderung des Programms. Änderungen des Programms durch das Einspielen von Patches (z.B. Bug Fixes o.ä.) sind erst dann zu leisten, wenn diese Patches durch den Hersteller freigegeben werden. In diesem Falle hat CloudXcelerate jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit mit der Fehlerbehebung zu warten. Die Überprüfung solcher Patches erfolgt ausschließlich durch den Hersteller und nicht durch CloudXcelerate selbst.
 - 12.7. Ist CloudXcelerate trotz nachhaltiger Bemühungen und zumindest dreifacher qualifizierter, schriftlicher Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in der Lage, einen Mangel zu beseitigen, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ex nunc aufzulösen.
 - 12.8. Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn der Kunde selbst oder ein nicht von CloudXcelerate ermächtigter Dritter ohne schriftliche Einwilligung von CloudXcelerate Änderungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Komponenten vornimmt.

13. Rücktritt vom Vertrag / Vertragslaufzeit

- 13.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von CloudXcelerate zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- 13.2. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist CloudXcelerate berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder
- 13.3. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von CloudXcelerate weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung taugliche Sicherheiten beibringt.
- 13.4. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung aus oben genannten Gründen erklärt werden.
- 13.5. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist CloudXcelerate berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Rücktritt sofort mit der Entscheidung, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird, wirksam. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Kunden unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von CloudXcelerate unerlässlich ist.
- 13.6. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von CloudXcelerate einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von CloudXcelerate erbrachte Vorbereitungshandlungen. CloudXcelerate steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen
- 13.7. Der Vertrag endet mit dem Abschluss des Projekts. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- Wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von CloudXcelerate weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von CloudXcelerate eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

14. Haftung / Schadenersatz

- 14.1. CloudXcelerate oder dessen Erfüllungsgehilfen haften für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen schließt CloudXcelerate jegliche Haftung aus, wie insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, Daten- und/oder Informationsverlusten, Ausfall von Datenverarbeitungseinrichtungen, Softwareschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 14.2. Schadenersatzforderungen verjähren 12 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.
- 14.3. Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von CloudXcelerate zurückzuführen ist.
- 14.4. Sofern CloudXcelerate die Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt CloudXcelerate diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 14.5. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Implementierung und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen

- enthalten) oder von behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 14.6. Ist die Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung von CloudXcelerate auf den tatsächlichen Aufwand für die Wiederherstellung der Daten, maximal aber mit EUR 5.000,-- je Schadensfall, begrenzt, vorausgesetzt, der Kunde stellt ein aktuelles Backup zur Verfügung.
- 14.7. Insgesamt ist die Haftung von CloudXcelerate für sämtliche aus dem Vertrag resultierende Schäden und Aufwendungen mit dem einfachen vertraglichen Entgelt je Auftrag bzw. bei laufenden Entgelten mit dem jährlichen Entgelt oder EUR 15.000,-- beschränkt, je nachdem welche Summe geringer ist. Das vertragliche Entgelt errechnet sich aus der Nettosumme der bis zur ersten Möglichkeit der ordentlichen Kündigung gemäß dem Vertrag anfallenden Vergütungen.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können, auch wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Hierzu zählen u.a. Krieg, Aufstand, Streik, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Seuchen bzw. flächendeckend auftretende Viruserkrankungen (zB in Form von Epidemien oder Pandemien) und die damit verbundenen, von staatlichen Behörden verordneten (Schutz-) Maßnahmen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Blitzschlag, Stromausfall, Arbeitskampf.
- 15.2. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat die betroffene Vertragspartei die andere unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die betroffene Vertragspartei hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungserfüllung nicht zu vertreten. Die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich jedenfalls um die Dauer der Auswirkung der höheren Gewalt.

16. Exportbeschränkungen

- 16.1. Jede Weitergabe der Vertragsgegenstände, Unterlagen und sonstigen Materialien, insbesondere jede Wiederausfuhr kann der

Genehmigungspflicht nach den Ausfuhrbestimmungen der USA, der Europäischen Union und allfälliger anderer Staaten unterliegen. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, die entsprechenden Genehmigungen der betreffenden Behörden vor ihrer Weitergabe zu erwirken. Diese Verpflichtung muss im Falle jeder neuerlichen Weitergabe auf den jeweiligen Erwerber bzw. Verfügungsberechtigten vertraglich überbunden werden.

- 16.2. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Lieferung der vertragsgegenständlichen Komponenten einer Exportbeschränkung der Vereinigten Staaten von Amerika, den rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union oder dem „Arab Boycott“ unterliegen, so ist CloudXcelerate berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde CloudXcelerate bei Vertragsabschluss auf derartige Umstände nicht hingewiesen, so hat der Kunde CloudXcelerate die daraus resultierenden Aufwände und Schäden voll zu ersetzen.
- 16.3. Für Dual-Use-Güter gilt konkret: Für die Ausfuhr von bestimmten Gütern ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus bestimmten technischen Produkteigenschaften und gilt für Lieferungen in alle Länder außerhalb der EU, in seltenen Fällen aber auch für die Verbringung innerhalb der EU. Bei den Gütern wird zwischen Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) unterschieden, die sowohl militärisch als auch zivil eingesetzt werden können. Die betroffenen Güter sind in Güterlisten erfasst. Neben Waren sind auch Software und Technologie vom Güterbegriff umfasst. Der Kunde verpflichtet sich gemäß Art 22 Abs 10 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtige Waren auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf seinen Geschäftspapieren (zB Kaufverträge, Rechnungen, etc.) deutlich zu kennzeichnen, zB durch Nennung der Listenposition.

17. Auditrechte

- 17.1. CloudXcelerate und der Hersteller haben das Recht einmal jährlich und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einhaltung der vertraglichen Regelungen und die vertragliche Leistung zu kontrollieren. Die Auditierung wird jeweils nach den geltenden technischen Standards von CloudXcelerate bzw. des Herstellers durchgeführt. Der Kunde verpflichtet sich, CloudXcelerate jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Dieses Kontrollrecht schließt

auch die Möglichkeit für CloudXcelerate und den Hersteller ein, sich jederzeit in den Geschäftsräumen des Kunden während der normalen Arbeitszeiten und ohne Störung der Betriebsabläufe selbst zu überzeugen. Diese Prüfung muss mindestens einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt werden und darf drei Arbeitstage nicht überschreiten.

- 17.2. Werden im Zuge einer Kontrolle bzw. Auditierung Mängel festgestellt, so sind diese vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich, längstens innerhalb der zwischen dem Kunden und CloudXcelerate bzw. dem Hersteller festgesetzten Frist zu beheben. Die Kosten der Durchführung einer Auditierung werden grundsätzlich von CloudXcelerate bzw. dem Hersteller getragen. Nicht umfasst von dieser Kostentragung sind Personalkosten. Diese werden von jeder Vertragspartei selbst getragen. Sollten jedoch im Zuge der Auditierung Mängel festgestellt werden, hat der Kunde die Kosten der Mangelbehebung sowie die Kosten, der durch die Mangelfeststellung und -behebung bedingten Folgeauditierungen zu tragen.

18. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht und Geheimhaltung

- 18.1. Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie das Angebot selbst, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets geistiges Eigentum von CloudXcelerate und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung usw. Darüber hinaus bedarf jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CloudXcelerate.
- 18.2. Dem Kunden ist jedenfalls untersagt, sämtliche oben beschriebenen Unterlagen in welcher Art auch immer zu verbreiten oder zu vervielfältigen. Der Kunde hat diese sorgfältig aufzubewahren, vor unbefugter Kenntniserlangung zu schützen und CloudXcelerate nach Aufforderung oder im Falle der Beendigung der Vertragsverhandlungen oder bei Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Bei Verletzung der Urheberrechte von CloudXcelerate bzw. der hier in Punkt 18.1 und 18.2 dargelegten Regelungen hat der Kunde CloudXcelerate eine Vertragsstrafe

- in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Darüberhinausgehende Schadenersatz- bzw. Unterlassungsansprüche bleiben davon unberührt.
- 18.3. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
 - 18.4. CloudXcelerate verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Kunden erhält.
 - 18.5. Weiters verpflichtet sich CloudXcelerate, über den gesamten Inhalt der Leistungen sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistungen zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von eigenen Kunden des Kunden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
 - 18.6. CloudXcelerate ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. CloudXcelerate hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
 - 18.7. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. CloudXcelerate ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Kunde leistet CloudXcelerate Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
 - 18.8. CloudXcelerate wird den Kunden in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Kunde wird CloudXcelerate unverzüglich schriftlich benachrichtigen und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung gemäß § 21 ZPO vornehmen, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche CloudXcelerate zu vertreten hat, kann CloudXcelerate auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen von

CloudXcelerate unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben.

- 18.9. Hiermit sind alle Ansprüche des Kunden bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung von CloudXcelerate, abschließend geregelt.
- 18.10. Bei Verstoß gegen die Verschwiegenheit, hat der Kunde eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 10.000 zu leisten.

19. Datenschutz

- 19.1. Da es im Rahmen der Leistungserbringung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch CloudXcelerate (als Auftragsverarbeiter) im Auftrag des Kunden (als Verantwortlicher) kommt, liegt eine Auftragsverarbeitung iSd Art 28 DS-GVO vor. Diese Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer dem gesetzlichen Ausmaß entsprechenden, [einseitigen Verpflichtungserklärung](#) über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seitens CloudXcelerate. Soweit der Kunde Daten an CloudXcelerate weitergibt, hat er in ausschließlicher eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Datenweitergabe an CloudXcelerate vorliegen bzw. sämtliche Datenverarbeitungsanwendungen mit dem Datenschutzrecht konform sind. Hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche hält der Kunde CloudXcelerate schad- und klaglos.
- 19.2. Um die angegebenen Leistungen nutzen zu können, ist unter Umständen kundenseitig ein Zugang zum Internet erforderlich. Dieser ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Die Software kann den Computer des Kunden ohne Benachrichtigung veranlassen, automatisch eine Verbindung zum Internet herzustellen und mit einer Website oder Domäne des Herstellers zu kommunizieren, um u. a. die Softwarelizenz zu überprüfen und dem Lizenzgeber zusätzliche Informationen, Leistungsmerkmale und Funktionen zur Verfügung zu stellen. Es gelten hierbei die Datenschutz-Bestimmungen der Hersteller, welche auf der jeweiligen Homepage abrufbar sind, für eine derartige Verbindung und Kommunikation.

20. Referenzen, Newsletter/Mail-Information, Zustimmung zur Datenweitergabe

- 20.1. Mit Auftragserteilung räumt der Kunde, bis zum jederzeit möglichen Widerruf, CloudXcelerate das Recht ein, den Firmennamen des Kunden Dritten gegenüber als Referenzkunden namhaft zu machen.
- 20.2. Mit Auftragserteilung stimmt der Kunde zu, bis zum jederzeit möglichen Widerruf, über Produktneuheiten mittels Newsletter per E-Mail oder telefonisch informiert zu werden.
- 20.3. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sein (Firmen)Name, seine Adresse sowie E-Mail-Adresse an den jeweiligen Hersteller weitergegeben wird, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

21. Loyalitätsklausel

- 21.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 21.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit allfällig beauftragter Dritten und Mitarbeiter von CloudXcelerate zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Kunden auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 21.3. Dem Kunden sind daher während der Dauer des Vertrags sowie ein Jahr darüber hinaus alle Handlungen und Vorbereitungshandlungen in Bezug auf ein Abwerben von jenen Mitarbeitern der CloudXcelerate untersagt, die im gegenständlichen Vertrag maßgeblich beteiligt sind. Bei Folgeverträgen, also Verträgen, die auf einem früheren Vertrag aufbauen oder daraus abgeleitet werden, verlängert sich die Frist entsprechend (Laufzeit des Folgevertrages plus ein Jahr nach Beendigung). Auf Verlangen des Kunden wird CloudXcelerate eine Liste der voraussichtlich maßgeblich beteiligten Mitarbeiter übermitteln. CloudXcelerate behält sich das Recht vor, die Liste anzupassen. Bei Verletzung dieses Punktes hat der Kunde CloudXcelerate eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,-- pro Verstoß zu zahlen. Darüberhinausgehende Schadensersatz-, sowie Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche bleiben davon unberührt.

22. Recht und Gerichtsstand

- 22.1. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 22.2. Zur Entscheidung aller aus den vertraglichen Beziehungen entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

23. Allgemeines/Schlussbestimmungen

- 23.1. Auf die vertraglichen Beziehungen sind die Regeln eines beidseitig unternehmensbezogenen Geschäfts anzuwenden. Der Kunde hat CloudXcelerate vor Vertragsabschluss darüber aufzuklären, wenn das erworbene System oder Systemkomponenten nicht für den Betrieb seines Unternehmens eingesetzt wird; andernfalls anerkennt der Kunde, dass der Vertragsabschluss zum Betrieb seines Unternehmens gehört und er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 23.2. CloudXcelerate ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern.
- 23.3. Der Kunde verzichtet auf das Recht der Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.
- 23.4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von CloudXcelerate mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 23.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages samt seinen Anhängen und Beilagen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Annex A zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CloudXcelerate GmbH

Ergänzende Bedingungen für die folgenden Geschäfts- bzw. Vertragsarten:

1. Lieferung von Systemen oder Systemkomponenten

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Lieferung der Systeme bzw. Systemkomponenten erfolgt an die vereinbarte Lieferadresse zum vereinbarten bzw. von CloudXcelerate bekannt gegebenen Liefertermin. CloudXcelerate ist berechtigt, auch Teillieferungen durchzuführen. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Kunde jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
- 1.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt das System bzw. die Systemkomponenten als EXW gem. INCOTERMS 2020 verkauft.
- 1.3. Sollte es bedingt durch den Kunden zu Verzögerungen des Liefertermins kommen, behält sich CloudXcelerate, unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Kunden, das Recht vor, neben der Verrechnung von Verzugszinsen, sämtliche durch die Verzögerung entstanden Kosten gesondert zu verrechnen. Darüber hinaus hat der Kunde in jedem Fall CloudXcelerate die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie für von CloudXcelerate bestellte Ware sowie den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- 1.4. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist CloudXcelerate berechtigt, die Ware einzulagern, wofür CloudXcelerate die entsprechenden Kosten in Rechnung stellt.
- 1.5. In allen anderen Fällen oder wenn eine Partei ihr Recht zum Rücktritt nicht geltend macht, verschieben sich die vereinbarten Termine in angemessener Weise.
- 1.6. Die Gewährleistungsfrist für gekaufte Systeme und Systemkomponenten beträgt 6 Monate ab Übernahme bzw. ab deren Nutzung.

- 1.7. Werden im Rahmen der Gewährleistung Systemkomponenten ersetzt, wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist des Gesamtsystems nicht verlängert.
- 1.8. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat CloudXcelerate nach eigener Wahl am Erfüllungsort das mangelhafte System bzw. die mangelhafte Systemkomponente nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 1.9. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten, wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit, gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.10. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von CloudXcelerate bewirkter Anordnung und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen durch den Kunden oder nachlässiger oder unrichtiger Behandlung entstehen. Von der Gewährleistung weiters ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn der Kunde selbst oder ein nicht von CloudXcelerate ermächtigter Dritter ohne schriftliche Einwilligung von CloudXcelerate Änderungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Komponenten vornimmt.

Eigentumsvorbehalt

- 1.11. Alle gelieferten Systeme und Systemkomponenten bleiben bis zur restlosen Bezahlung vollständig im Eigentum von CloudXcelerate.
- 1.12. CloudXcelerate behält sich das Recht der Rückholung der gelieferten Systeme bzw. Systemkomponenten unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt.

2. Serviceleistungen

- 2.1. CloudXcelerate erbringt für den Kunden Services unter Einhaltung der jeweiligen Service Level Agreements (SLA), in welchen unter anderem Art, Qualität, Umfang, Systemvoraussetzung der Services festgelegt sind. CloudXcelerate ist jederzeit berechtigt, Services an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Sollten sich aus einer solchen Anpassung erhöhte Aufwände für CloudXcelerate ergeben, so ist CloudXcelerate berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- 2.2. CloudXcelerate erbringt Services auf Grundlage jener Informationen, die der Kunde CloudXcelerate zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde ist für die Auswahl des Services, sowie für die durch den Einsatz des Services angestrebten und damit erzielten Ergebnissen verantwortlich. Insbesondere ist CloudXcelerate nicht für die Bereitstellung von sicherheitsbezogenen Services oder entsprechende Beratung, die über den Umfang der ausgewählten Leistungsbeschreibungen hinausgehen, verantwortlich.
- 2.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt CloudXcelerate die Dienstleistungen während der bei CloudXcelerate üblichen Geschäftszeiten (NAZ), ausgenommen Feiertage und bei CloudXcelerate generell arbeitsfreien Tage.
- 2.4. Der Kunde wird an den vertragsgegenständlichen Systemen keine Serviceleistungen selbst erbringen oder Dritte dazu beauftragen.
- 2.5. Sollten auch SaaS-Leistungen (Software-as-a-Service) vom Leistungsumfang erfasst sein, so sind diese Leistungen in den anderen Vertragsbestandteilen (Punkt 4.) detailliert geregelt bzw. sind allgemeine Regelungen für diese Art von Leistungen im folgenden Punkt 3.19 (SaaS) geregelt.
- 2.6. Sämtliche Leistungen, welche über die im jeweiligen Service Level Agreement (SLA) definierten Leistungen hinausgehen, werden gegen gesonderte Beauftragung erbracht und nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von CloudXcelerate verrechnet. Im Umfang sind nachfolgende Leistungen nicht enthalten und werden somit jedenfalls dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt:
- 2.7. Die Überprüfung von Systemkomponenten durch CloudXcelerate auf sicherheitsrelevante Lücken sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Behebung dieser Sicherheitslücken stehende Unterstützungsleistungen.

- 2.8. Leistungen im Zusammenhang mit Störungen, die durch nicht von diesem Vertrag umfasste Systeme oder Systemkomponenten hervorgerufen werden.
- 2.9. Behebung von Störungen außerhalb der CloudXcelerate Normalarbeitszeit (NAZ).
- 2.10. Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung anfallen (z.B. der Abbau des Services, technische Formate der Datenübermittlung, etc.) werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden bei Serviceleistungen:

- 2.11. Der Kunde gewährt CloudXcelerate den für die Erbringung der Services erforderlichen Zutritt zum System sowie einen Zugang für Remotezugriffe inklusive aller allfällig dafür notwendigen Softwarenutzungsberechtigungen und Zugriffsberechtigungen. Außerdem die Einräumung der Zutritts-/Zugangsmöglichkeiten (Systemstandort, Zutrittskarten, Entfernen von Einrichtungsgegenständen, Materialien oder ähnlichem usw.) und Zugangsmöglichkeiten (Fernzugriffe, Datentransfereinrichtungen, Rufnummer, Usernamen, Passwörter, Rechte, Leitungen, usw.) sowie umgehende Meldung von diesbezüglichen Änderungen. Insoweit ein derartiger Zugang durch CloudXcelerate für die Leistungserbringung erforderlich ist, darf eine Änderung nur in Abstimmung mit CloudXcelerate erfolgen.
- 2.12. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen von CloudXcelerate erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
- 2.13. Einführung der CloudXcelerate Mitarbeiter in die für die Leistungserbringung relevanten Richtlinien und Vorschriften (Security, Zutritt, Datenschutz, usw.) des Kunden (seinem Unternehmensbereich) sowie umgehende Meldung von diesbezüglichen Änderungen.
- 2.14. Der Kunde verpflichtet sich zu operativen Leistungsbeistellungen, wie zB Einbeziehung von personellen IT-Ressourcen des Kunden.
- 2.15. Die Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden erfolgen unentgeltlich.
- 2.16. Alle nicht im Vertrag oder in den Anlagen als Leistungen von CloudXcelerate definierten Arbeiten, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, hat der Kunde auf seine Kosten unverzüglich durchführen zu lassen.

- 2.17. Der Kunde hat CloudXcelerate umfassend über alle Umstände und/oder Änderungen zu informieren, welche den Leistungsgegenstand und/oder für dessen Umsetzung bzw. dessen Begleitmaßnahmen betreffen – das umfasst auch Informationen aus angrenzenden bzw. zusammenhängenden Projekten. Die Übermittlung ist rechtzeitig und nachweislich schriftlich durchzuführen. Entstehen CloudXcelerate aus der Verletzung der Informationspflicht Aufwände oder sonstige Nachteile, so sind diese durch den Kunden zu tragen.
- 2.18. Bei Gefahr im Verzug ist CloudXcelerate berechtigt, für den jeweiligen Anlassfall die Mitwirkungspflichten des Kunden zu übernehmen, so der Kunde diese nicht rechtzeitig bzw. vereinbarungsgemäß erfüllt. CloudXcelerate erbringt diese Leistungen auf Kosten des Kunden und schließt jegliche Haftung aus.

Rücktritt vom Vertrag bei Serviceleistungen:

- 2.19. Sämtliche Regelungen hinsichtlich Vertragsdauer, Kündigung bzw. Kündigungsverzicht, vorzeitige Auflösung des Servicevertrages und Entgelt von Serviceleistungen ergeben sich in erster Linie aus dem jeweiligen, den Serviceleistungen zugrunde liegenden Angebot. Sofern in dem jeweiligen Angebot nichts geregelt ist, kommen die nachfolgenden Bestimmungen jedenfalls zur Anwendung:
- 2.20. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung im Angebot, das allen Vertragsdokumenten vorgereicht ist, kommt der Service-Vertrag mit Unterschrift beider Vertragspartner, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung durch CloudXcelerate zustande und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Angebot vereinbarten Mindestlaufzeit, schriftlich, per eingeschriebenem Brief, gekündigt werden. Der Kunde kann jedoch nur solche Services kündigen, die nicht als Voraussetzung für ein nicht gekündigtes Service gelten.
- 2.21. Sofern in den Service-Verträgen der Servicebeginn nicht gesondert vereinbart worden ist, hat der Kunde nach allfälliger Systemüberprüfung und gegebenenfalls der notwendigen Instandsetzung sowie der Bezahlung der damit zusammenhängenden Aufwendungen, Anspruch auf die Erbringung der Serviceleistungen entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang.
- 2.22. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Service-Vertrag aus wichtigem Grund mittels eingeschriebenen Briefs vorzeitig und fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund für CloudXcelerate liegt jedenfalls dann vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist, sowie wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt, oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

- 2.23. CloudXcelerate ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und CloudXcelerate aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 2.24. In jedem Falle der gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Vertragsauflösung/Kündigung oder sonstigen sowie nach sonstiger Beendigung des Vertrages ist CloudXcelerate berechtigt, unabhängig von einem allenfalls anhängigen Rechtsstreit, die Erbringung der Serviceleistungen einzustellen.
- 2.25. Im Falle der Kündigung aus Gründen, die von CloudXcelerate zu vertreten sind, ist der Kunde verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung von CloudXcelerate vollständig erbrachten Services zu bezahlen bzw. bei nicht vollständiger Erbringung, soweit diese für den Kunden nutzbar sind.
- 2.26. So in den anderen Vertragsbestandteilen nichts Näheres geregelt ist, ist CloudXcelerate im Rahmen der Vertragsbeendigung, aus welchem Grund auch immer und je nach Art der Serviceleistung berechtigt, unter anderem folgende (Rückbau-)Maßnahmen zu setzen – es handelt sich hierbei um eine demonstrative Aufzählung: Abbau des Services, Deaktivierung und Löschung vorhandener Schnittstellen, Datenrückgabe bzw. Datenlöschung, Zugangsbeendigung.
- 2.27. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung entstehenden (Rückbildungs-) Kosten werden im Zuge der finalen Abrechnung dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand und nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von CloudXcelerate gesondert in Rechnung gestellt. Sollte der Kunde mit der Leistung dieser Zahlungen säumig sein, ist CloudXcelerate berechtigt, allfällige Gegenstände, wie insbesondere Festplatten, Speichermedien, Passwortschlüssel bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

3. Softwareentwicklung und Softwarenutzung

(Nutzungs-) Rechte an der Software

- 3.1. Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware beschränkt.
- 3.2. Allfällige Softwarelizenzen werden gemäß den CloudXcelerate bei Vertragsabschluss vorliegenden Kundendaten (Firmenname, Firmenadresse, Rechtsform und UID-Nummer) beim Lizenzgeber angefordert und können danach nur mehr mit Zustimmung des Lizenzgebers geändert werden. Vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber diese Zustimmung erteilt, werden die mit der Änderung der Softwarelizenz verbundenen Mehraufwendungen dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.3. Lizenz- und urheberrechtliche Bestimmungen des Herstellers und/oder Lieferanten sind vom Kunden einzuhalten.
- 3.4. Bei allfälliger Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung/Weiterentwicklung und/oder Anpassung von Software an die Erfordernisse des Kunden werden keine Rechte welcher Art auch immer über die im abgeschlossenen Vertrag festgelegte Nutzungsberechtigung hinaus erworben.
- 3.5. Für den Kunden von CloudXcelerate überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte in der jeweils gültigen Fassung. Dem Kunden ist dieser Umstand bekannt und er willigt ausdrücklich ein, diese geänderten Lizenzbedingungen des Herstellers zu akzeptieren. Dies gilt auch für die Überlassung von Softwareprodukten, die CloudXcelerate hergestellt hat. Ist CloudXcelerate Hersteller, gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen von CloudXcelerate, welche eigens für diese Produkte zur Anwendung kommen.
- 3.6. Soweit die Software Open-Source-Software enthält, ist diese in der jeweiligen README-Datei angeführt. Der Kunde ist berechtigt, die Open-Source-Software gemäß den jeweils geltenden Open-Source-Software-Lizenzbedingungen zu nutzen. Diese sind der Software beigelegt und gelten vorrangig vor den vorliegenden Bedingungen.

- 3.7. CloudXcelerate wird dem Kunden den Open-Source-Software-Quellcode auf Verlangen des Kunden gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendungsersatzes zur Verfügung stellen, soweit die Lizenzbedingungen für die Open-Source-Software eine solche Herausgabe des Quellcodes vorsehen.
- 3.8. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Kunden nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 3.9. Alle dem Kunden von CloudXcelerate überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- 3.10. Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber bzw. CloudXcelerate vorbehalten. Ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Kunde unbeschadet der Bestimmungen des § 40d Urheberrechtsgesetz daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, unterlizenzieren, abzutreten oder zu übertragen, vervielfältigen weder im Ganzen noch in Teilen, zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzusetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren.
- 3.11. Der Kunde hat bei der Nutzung lizenzpflichtiger Software, die ihm von CloudXcelerate überlassen wurde, die jeweiligen Software-Lizenzbestimmungen und die vom jeweiligen Hersteller für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Diese Bestimmungen werden dem Kunden von CloudXcelerate auf Verlangen in Originalsprache übermittelt; eine Pflicht, diese in deutscher Sprache zu übersetzen, trifft CloudXcelerate nicht.
- 3.12. Jede Verletzung dieser Rechte durch den Kunden zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 3.13. Für den Fall, dass der Hersteller der Software die Nutzungsrechte an der Software dem Kunden aufgrund von Verletzungen der Nutzungs- und Lizenzbestimmungen entzieht, hat der Kunde jedenfalls weiterhin die vereinbarten Entgelte zu entrichten.
- 3.14. Zusatzleistungen und -lieferungen, wie in der Folge beispielsweise angeführt, werden aufgrund gesonderter Vereinbarungen erbracht und zu

den jeweils gültigen Listenpreisen von CloudXcelerate in Rechnung gestellt, soweit diese nicht durch einen bestehenden Servicelevel mit CloudXcelerate umfasst sind:

- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen oder Generieren der Software;
- von CloudXcelerate gelieferte Datenträger, soweit sie nicht Bestandteil einer von ihm gelieferten Hardware sind;
- das Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Fehler in der Bedienung bzw. in der Benutzung der Software oder sonstige von CloudXcelerate nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- die Unterstützung bei der Einführung der Software sowie Schulung, soweit der Vertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält;
- Software-Updates;
- Upgrades, Systemunterstützung;
- Wartungsarbeiten an Lieferungen und Leistungen, die über allfällige Verpflichtungen aus Gewährleistungsansprüchen hinausgehen.

Rücktritt vom Vertrag bei Softwarenutzung:

3.15. Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach dem mit dem Hersteller abzuschließenden Lizenznutzungsvertrag, hinsichtlich allfälliger Softwarewartungsvertragsleistungen nach den Regelungen des Angebots. Das Nutzungsrecht endet jedenfalls

- mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit;
- mit Ende der Nutzung auf der vertragsgegenständlichen Hardware, ohne dass dies Einfluss auf das gemäß dem Vertrag zu zahlende Nutzungsentgelt hätte;
- durch Kündigung nach Ablauf einer allenfalls vereinbarten Mindestnutzungsdauer und - mangels anderer Vereinbarung - Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletztten;
- durch vorzeitige Auflösung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, falls der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist wiederhergestellt wird;
- durch vorzeitige Auflösung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens. Diese Auflösung wird sofort mit der Erklärung, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird, wirksam. Im Falle der Fortführung

des Unternehmens wird die Auflösung erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam.

- 3.16. Ist die Auflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von CloudXcelerate unerlässlich, erfolgt sie mit sofortiger Wirkung.

Rückgabe und Vernichtung der Software

- 3.17. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Kunde nach Wahl von CloudXcelerate verpflichtet, die gesamte Software einschließlich überlassener Unterlagen an CloudXcelerate zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.

4. Software as a Service (SaaS)

- 4.1. So in den anderen Vertragsbestandteilen nichts Näheres geregelt ist, gilt hinsichtlich Leistungen aus dem SaaS-Bereich jedenfalls Folgendes:
- 4.2. CloudXcelerate stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses die jeweilige Software in der gemeinsam vereinbarten Version in Form einer SaaS-Leistung zur Nutzung bereit (siehe Angebot etc.,).
- 4.3. Sämtliche Anforderungen an die Software-Lösung sind im Angebot bzw. in den anderen Vertragsbestandteilen detailliert beschrieben.
- 4.4. Zugriff und Nutzung der Software durch den Kunden erfolgen über das Internet.
- 4.5. Für die Nutzung und den Betrieb zahlt der Kunde an CloudXcelerate ein Nutzungsentgelt.
- 4.6. Das monatliche Entgelt ist abhängig von der Preisgestaltung von CloudXcelerate, da das SaaS-Modell unterschiedliche Preismodelle ermöglicht. So im Angebot kein anderes Preismodell vereinbart wurde, sind folgende Preismodelle für den Kunden möglich:
- Pro Benutzer/Monat, Abhängigkeit vom Funktionsumfang, Abhängigkeit von der Anzahl der Transaktionen, Freemium
 - **Es können aber auch andere Preismodelle**, wie Abrechnungen nach Datenmenge oder nach genutzter CPU-Stunde oder einen konstanten Preis über eine bestimmte Vertragslaufzeit zur Anwendung kommen. CloudXcelerate behält sich vor, dem Kunden neben den hier erwähnten Preismodellen, je nach Aufwand gesondert auch Implementierungskosten zu verrechnen.